



HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Jahresabschluss der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2011 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 25.09.2013
2. 28. Änderung des Flächennutzungsplanes in Brachelen, Nahversorgung Fochsensteg;
hier: a) Änderung des Geltungsbereiches
b) Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.10.2013 bis einschließlich 06.11.2013
3. Bebauungsplan 3-014-0, Brachelen, Nahversorgung Fochsensteg;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.10.2013 bis einschließlich 06.11.2013
4. Bebauungsplan 1-020-0, Hückelhoven, Obere Parkhofstraße-West;
hier: a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 07.10.2013 bis einschließlich 06.11.2013
5. Bebauungspläne 1-100-0/G und 1-100-1/G, Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz;
hier: a) Beschluss zur Teilaufhebung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) vom 07.10.2013 bis einschließlich 18.10.2013

-
6. Bebauungsplan 1-139-1.2, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße-West;
hier: Inkrafttreten

 7. Bebauungsplan 1-149-2, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße/Millich;
hier: Inkrafttreten

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Hückelhoven
für das Haushaltsjahr 2011
Entlastungserteilung des Bürgermeisters
vom 25.09.2013

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV.NRW S. 194), wird nachstehender Beschluss des Rates vom 25.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2011 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2011

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	303 799 047,51 Euro	1. Eigenkapital	105 253 922,71 Euro
2. Umlaufvermögen	17 079 852,88 Euro	2. Sonderposten	113 337 613,04 Euro
3. Aktive RAP	614 295,46 Euro	3. Rückstellungen	36 739 275,49 Euro
		4. Verbindlichkeiten	62 797 165,57 Euro
		5. Passive RAP	3 365 219,04 Euro
Bilanzsumme	321 493 195,85 Euro	Bilanzsumme	321 493 195,85 Euro

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2011

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2011
+ Steuern und ähnliche Abgaben	32 234 861,05 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22 664 602,65 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12 743 124,75 Euro
+ Übrige Finanzerträge	10 597 333,90 Euro
= Ordentliche Erträge	78 239 922,35 Euro
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	17 859 360,71 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	9 691 807,60 Euro
- Transferaufwendungen	36 079 495,98 Euro
- Übrige Aufwendungen	15 194 421,75 Euro
= Ordentliche Aufwendungen	78 825 086,04 Euro
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 585 163,69 Euro
+ Finanzerträge	541 349,12 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2 609.443,90 Euro
= Jahresergebnis	- 2 653 258,47 Euro

3. Finanzrechnung zum 31.12.2011

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2011
+ Steuern und ähnliche Abgaben	32 189 952,52 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19 948 753,41 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11 625 472,50 Euro
+ Übrige Finanzeinzahlungen	7 476 353,55 Euro
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71 240 531,98 Euro
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	16 331 113,45 Euro
- Transferauszahlungen	35 815 679,32 Euro
- Übrige Auszahlungen	14 629 614,61 Euro
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66 776 407,38 Euro
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4 464 124,60 Euro
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5 106 064,71 Euro
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8 951 324,70 Euro
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3 042 552,64 Euro
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2 285 576,83 Euro
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1 375 840,42 Euro

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2 653 258,47 Euro wird aus der Ausgleichsrücklage finanziert.

4. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 gem. § 96 Abs. 1 GO NW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2011 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 25.09.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2011 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 zur Einsichtnahme

jeweils montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr
und nachmittags von montags – mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz, Zimmer 2.12, verfügbar gehalten.

Hückelhoven, 26.09.2013

Der Bürgermeister

i. V.

Holländer

„Abl. Hü. 2013, Nr. 14, S. 158“

Bekanntmachung

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Brachelen, Nahversorgung Fochsensteg;

hier: a) **Änderung des Geltungsbereiches**

b) **Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.10.2013 bis einschl. 06.11.2013**

a) Änderung des Geltungsbereiches

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 26.02.2013 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Brachelen, Nahversorgung Fochsensteg in einem 28. Verfahren zu ändern. Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven am 26.04.2013.

In seiner Sitzung am 09.07.2013 hat der Bau- und Umweltausschuss beschlossen, den Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes zu ändern. Die Bekanntmachung dieser Änderung erfolgte im Amtsblatt der Stadt am 19.07.2013.

In seiner Sitzung am 25.09.2013 hat der Rat der Stadt erneut eine Änderung des Geltungsbereiches und des Entwurfs der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der am 25.09.2013 beschlossene Entwurf hat folgende Änderungen zum Inhalt:

<u>Bisherige Darstellung</u>	<u>Neue Darstellung:</u>
Grünfläche/Sportplatz	Sonderbaufläche/Einzelhandel Nahversorgung
Grünfläche/Sportplatz	Fläche für die Landwirtschaft

Der bisherige und der neue räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Auf einem Teil des Sportplatzgeländes am Fochsensteg in Brachelen soll ein Einzelhandelsgeschäft zur Nahversorgung angesiedelt werden. Zur Klarstellung, dass die bauliche Entwicklung entlang des Fochsensteges zwischen dem Teichbach und dem Kreisverkehr an der K 14 nicht weiter ausgedehnt werden soll, werden zusätzlich verschiedene „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Die Änderung des Geltungsbereiches der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes in Brachelen, Nahversorgung Fochsensteg wird hiermit bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 25.09.2103 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Verkehrsuntersuchung
Emissionsgutachten
Baugrunduntersuchung
Umweltbericht mit Landschaftspflegerischem Fachbeitrag
Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 07.10.2013 bis
einschließlich Mittwoch, den 06.11.2013**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 26.09.2013

Der Bürgermeister

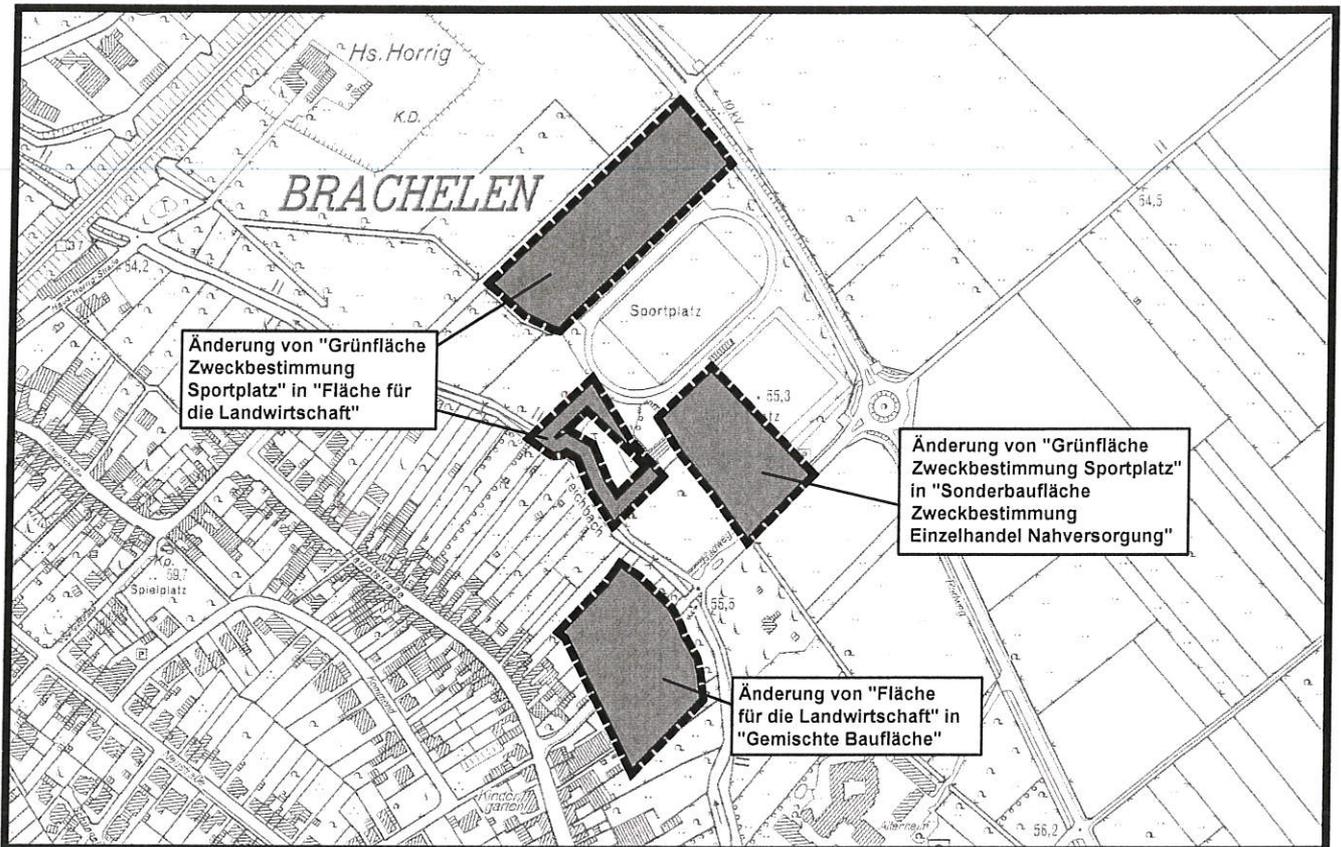
i.V.



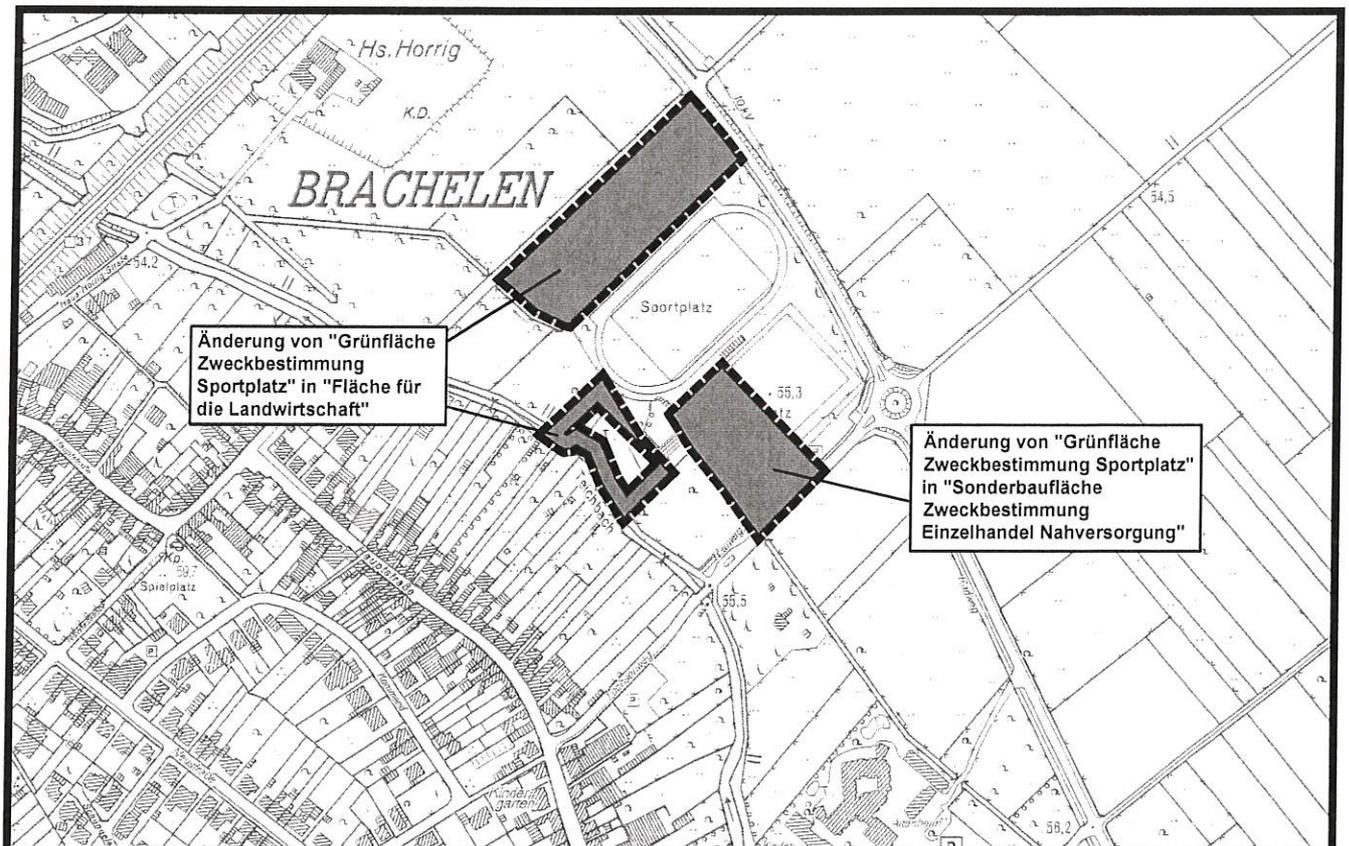
Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

Geltungsbereich 28. Änderung des Flächennutzungsplanes in Brachelen, Nahversorgung Fochsensteg

Gemäß Beschluß vom 09.07.2013



Gemäß Beschluß vom 25.09.2013



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE o.M

61/65 SPH AUGUST 2013

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

„Abl. Hü. 2013, Nr. 14, S. 162“

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 3-014-0, Brachelen, Nahversorgung Fochsensteg ;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.10.2013 bis
einschl. 06.11.2013**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 26.02.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes 3-014-0, Brachelen, Nahversorgung Fochsensteg beschlossen. In seiner Sitzung am 25.09.2013 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3-014-0, Brachelen, Nahversorgung Fochsensteg ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung

Auf einem Teil des Sportplatzgeländes am Fochsensteg in Brachelen soll ein Einzelhandelsgeschäft zur Nahversorgung angesiedelt werden. Zur Klarstellung, dass die bauliche Entwicklung entlang des Fochsensteges zwischen dem Teichbach und dem Kreisverkehr an der K 14 nicht weiter ausgedehnt werden soll, werden weitere Flächen in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen, auf denen Sportplatznutzungen und landwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt werden.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Verkehrsuntersuchung
Emissionsgutachten
Baugrunduntersuchung
Umweltbericht mit Landschaftspflegerischem Fachbeitrag
Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 07.10.2013 bis
einschließlich Mittwoch, den 06.11.2013**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

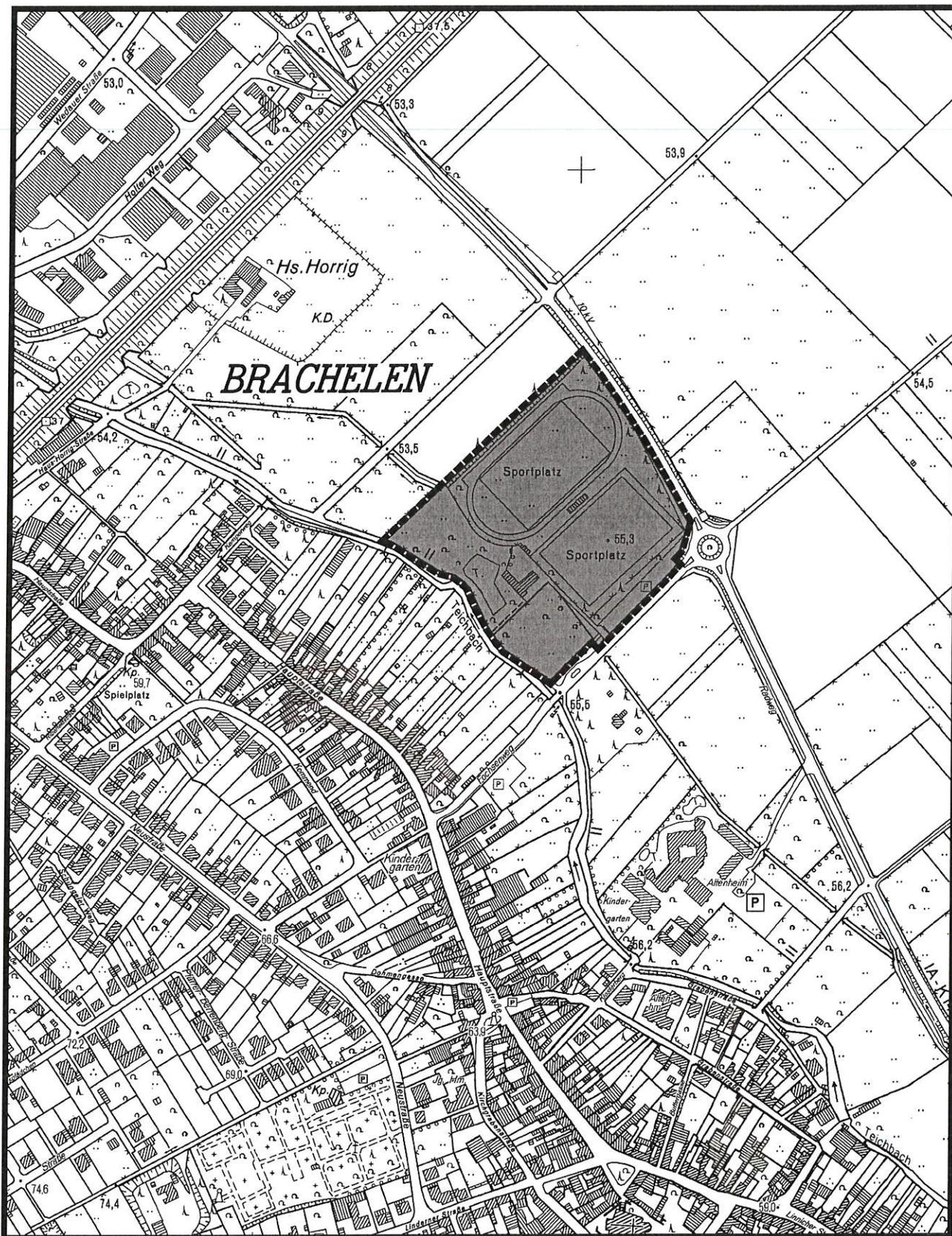
Hückelhoven, den 26.09.2013

Der Bürgermeister
i.V.



Dr. Ortman
II. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan 3-014-0, Brachelen, Nahversorgung Fochsensteg



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE o.M.

61/65 SPH SEPTEMBER 2013

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-020-0, Hückelhoven, Obere Parkhofstraße-West;

hier: a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB

b) Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 07.10.2013 bis einschl. 06.11.2013

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1-020-0, Hückelhoven, Obere Parkhofstraße-West, gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 1-020-0, Hückelhoven, Obere Parkhofstraße-West wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziele und Zwecke der Aufstellung:

Ein Investor beabsichtigt, auf einem am nördlichen Ende der Parkhofstraße (Haupteinkaufsstraße in Hückelhoven) gelegenen Grundstück ein von mehreren Märkten gebildetes Einkaufsareal mit Kundenparkplätzen zu bauen. Neben einem großflächigen Lebensmitteldiscounter ist die Ansiedlung unterschiedlich großer Einzelhandelseinrichtungen mit Größen zwischen 150 qm und 550 qm Verkaufsfläche vorgesehen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes 1-020-0, Hückelhoven, Obere Parkhofstraße-West und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, den 07.10.2013 bis
einschließlich Mittwoch, den 06.11.2013**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

„Abl. Hü. 2013, Nr. 14, S. 166“

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern. Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

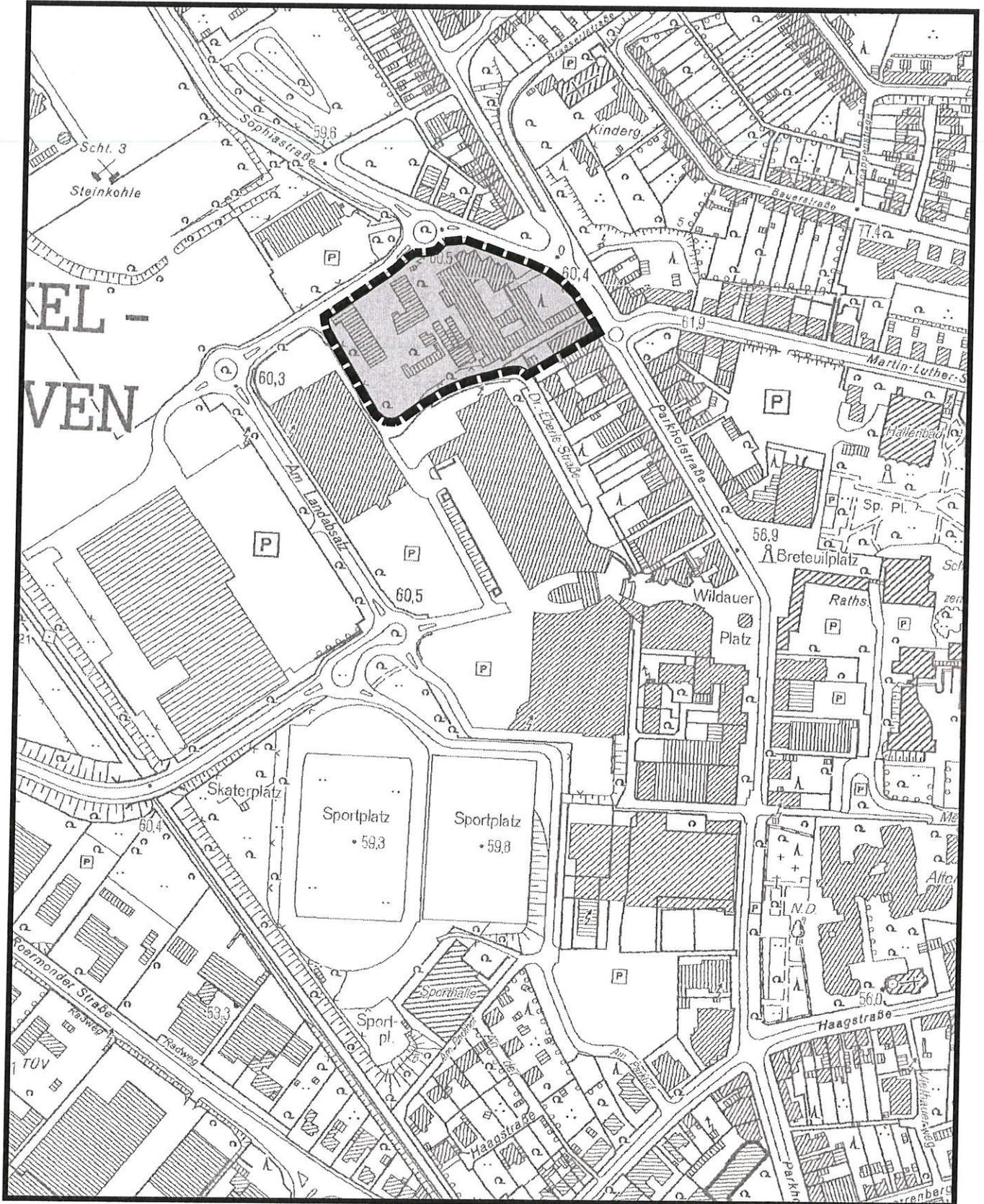
Hückelhoven, den 26.09.2013

Der Bürgermeister
i. V.



Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

**Geltungsbereich Bebauungsplan 1-020-0, Hückelhoven,
Obere Parkhofstraße - West**



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH AUGUST 2013

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungspläne 1-100-0/G und 1-100-1/G, Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz;

hier: a) Beschluss zur Teilaufhebung

b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) in der Zeit vom 07.10.2013 bis einschließlich 18.10.2013

a) Beschluss zur Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 den Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur Teilaufhebung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne 1-100-0/G und 1-100-1/G, Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz, gefasst.

Die räumlichen Geltungsbereiche der geplanten Teilaufhebungen sind aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Teilaufhebung:

Als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Einkaufsareals mit Kundenparkplätzen am nördlichen Ende der Parkhofstraße wird der Bebauungsplan 1-020-0, Hückelhoven, Obere Parkhofstraße-West aufgestellt. Dieser neue Bebauungsplan erfasst auch Teilbereiche der bereits rechtsverbindlichen Bebauungspläne 1-100-0/G und 1-100-1/G, Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz. Diese Bebauungspläne sollen in den entsprechenden Teilbereichen aufgehoben werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Teilaufhebung der vorgenannten Bebauungspläne hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 07.10.2013 bis einschließlich
Freitag, den 18.10.2013**

„Abl. Hü. 2013, Nr. 14, S. 169“

während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, über den Inhalt des Bebauungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 26.09.2013

Der Bürgermeister
i.V.



Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-139-1.2, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße-West; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 25.09.2013 den Bebauungsplan 1-139-1.2, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße-West gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 1-139-1.2, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße-West sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 1-139-1.2, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße-West, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 1-139-1.2, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße-West gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

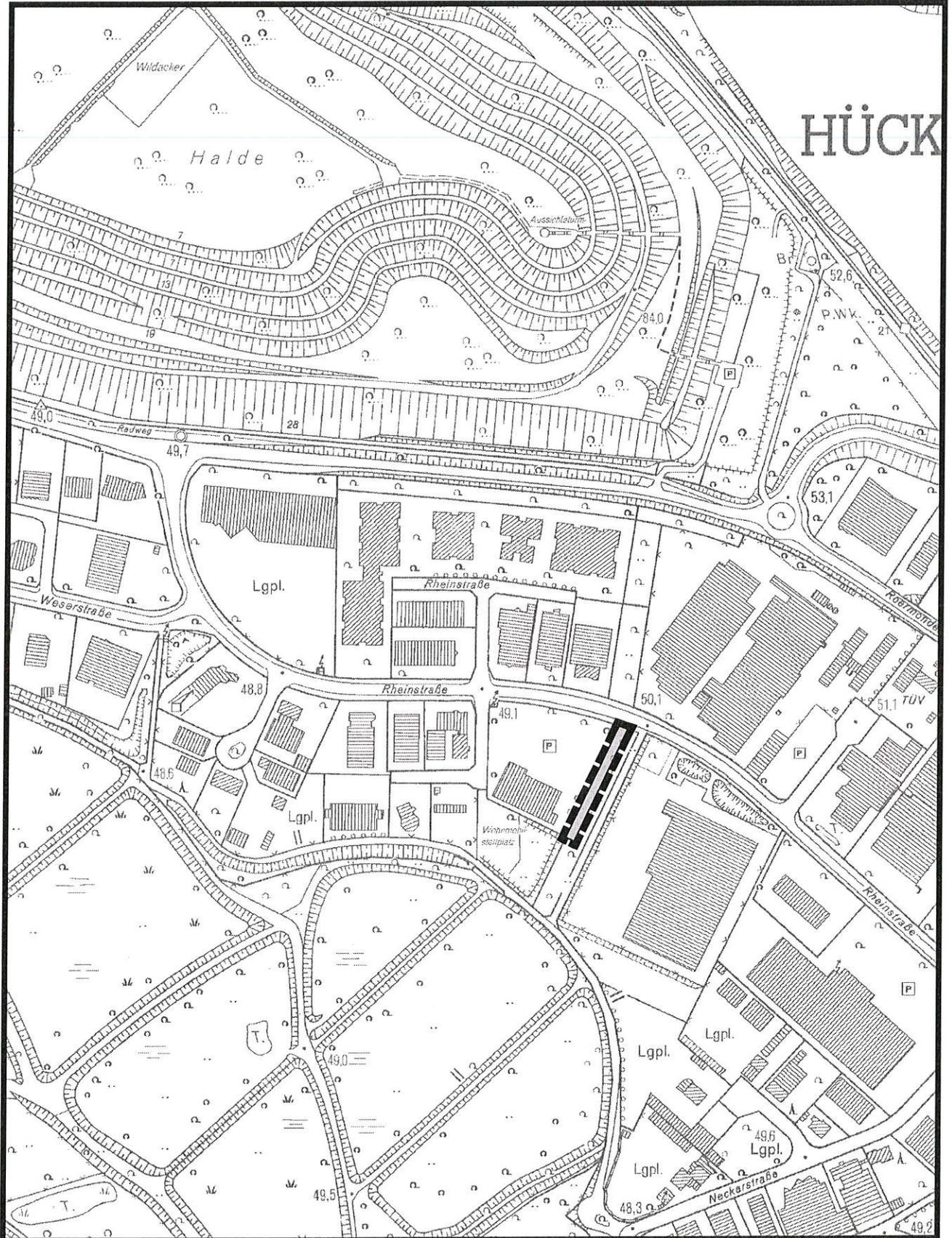
Hückelhoven, den 26.09.2013

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bernd Jansen', written over the printed name.

Bernd Jansen

**Geltungsbereich Bebauungsplan 1-139-1.2, Hückelhoven,
Gewerbegebiet Rheinstraße - West**



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE o.M.

61/65 SPH JANUAR 2013

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster-
und Vermessungsamtes des Kreises
Heinsberg Vertrag 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-149-2, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße/Millich; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 25.09.2013 den Bebauungsplan 1-149-2, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße/Millich gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 1-149-2, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße/Millich sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 1-149-2, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße/Millich, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 1-149-2, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße/Millich gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

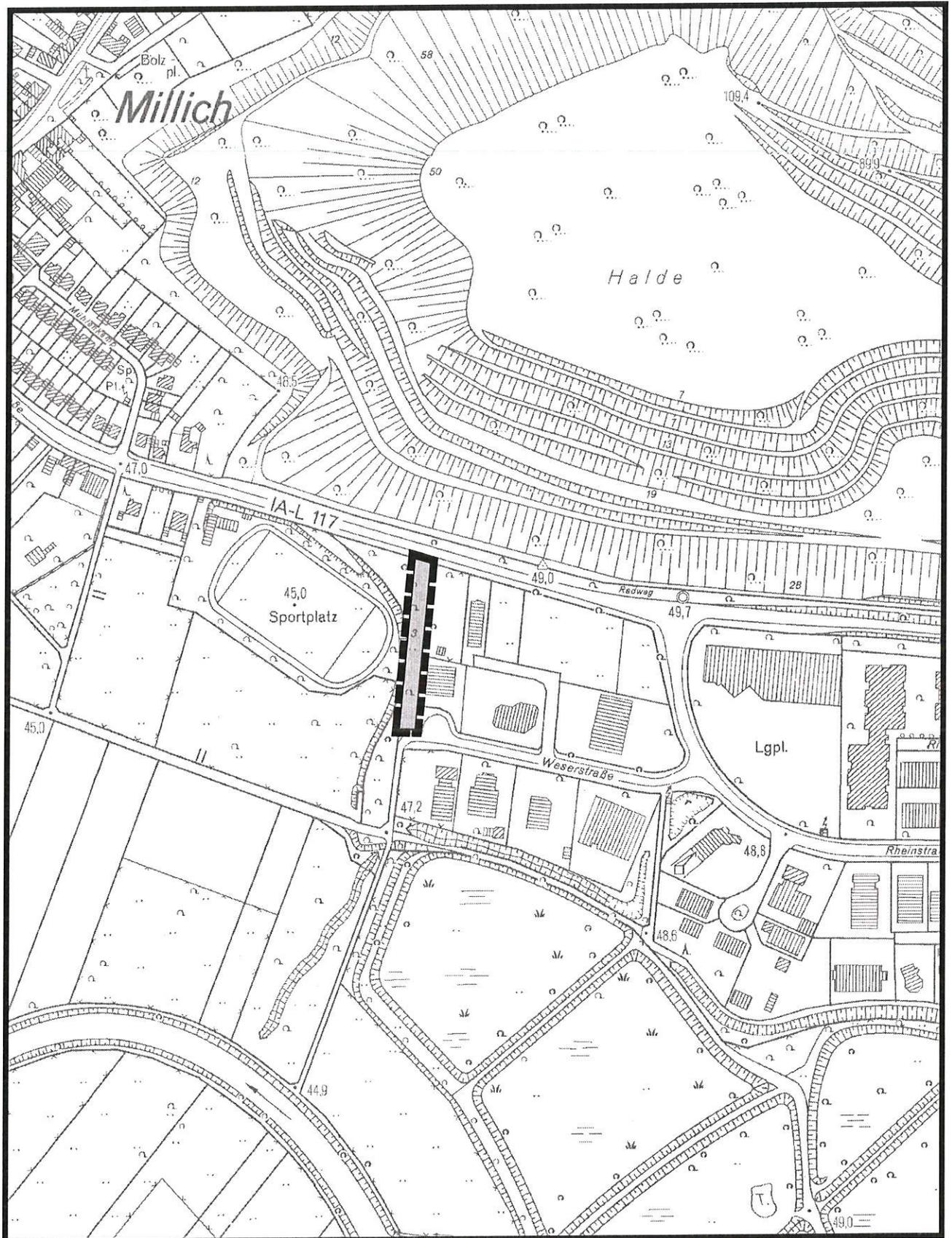
Hückelhoven, den 26.09.2013

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Geltungsbereich Bebauungsplan 1-149-2, Hückelhoven,
Gewerbegebiet Rheinstraße / Millich**



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE o.M.

61/65 SPH JANUAR 2013

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster-
und Vermessungsamtes des Kreises
Heinsberg Vertrag 5/2002

„Abl. Hü. 2013, Nr. 14, S. 179“